

Bestimmung für Aquitanien ein empfindliches Vakuum für die Forschung nach sich ziehen würde. Was berechtigt zu einer derartigen Behauptung?

Die entscheidende Wendung lautet: *vias ei* (sc. *servo nostro*) *ad nos veniendi non contradicat*. Die rechtsgeschichtliche Begründung dieses den Hintersassen offenen Weges unmittelbar zum König sieht Gareis in dem Schutzverhältnis. Er beruft sich dabei auf H. Brunner, der seinerseits im Anschluß an Th. Sickel eine Reihe von Formeln verwenden konnte, in denen fast die gleichen Wendungen wie in c. 57 und auch c. 16 des CV benutzt wurden⁷⁶). So ist beispielsweise darin gesagt: *et nemo eis ad nos veniendi facultatem contradicere praesumat* oder *usque ad praesentiam nostram* oder *ante nos finitivam accipiat sententiam*. Hier handelt es sich um ein Schutzverhältnis zum König (*tuitio, defensio, mundebridium*)⁷⁷). Dasselbe sollte Kaufleuten, Juden, Bewohnern von Städten u. a. zuteil werden. Für ein unter Königsschutz stehendes Kloster, Alteich, hat sich keine Formel, dafür aber eine entsprechende Urkunde mit der *potestas . . . ad nos veniendi* erhalten⁷⁸). Genießen also wirklich nur Kaufleute, Bürger, Juden und Klöster das Recht der unmittelbaren gerichtlichen Vertretung vor dem König, stehen am Ende gar nur sie und nicht die grundherrlichen Hintersassen des Königs unter Königsschutz? Würde c. 57 des CV nach Aquitanien gehören, so könnten sich leicht derartige Folgerungen ergeben. Sieht man sich die späteren Verhältnisse einmal an, so zeichnet sich deutlich ein Schutzverhältnis des Königs gegenüber seinen grundherrlichen Holden, den Vogtleuten, den ihm unterstellten Kirchen, den Städten und Juden ab. Es stellt den Rechtsgrund der Besteuerung in der Reichssteuerliste von 1241 dar⁷⁹). Damit ordnet sich der König gleichsam in eine Linie mit den Landesherren ein. Die Forschungen von Otto Brunner haben das besondere Schutzverhältnis derselben gegenüber den genannten Bevölkerungsschichten klar herausgestellt⁸⁰). Sie zeigen auch, daß zu diesem, auf Gegenseitigkeit beruhenden Schutzverhältnis noch lange der unmittelbare Instanzenweg zur Gerichtsbarkeit des Herrn gehört. Sodann haben vor allem W. Schlesinger und Karl Bosl die Muntgewalt des Herrn über seine Hintersassen (*mundebord* im Heliand, *familia* = *hiwisk*) für die Karolingerzeit erwiesen⁸¹). Die königliche Grundherrschaft und ihre Hintersassen unterstanden in karolingischer Zeit der *tuitio* und *defensio* des Königs, ebenso wie Juden und Kaufleute. Standen die Hintersassen der königlichen Grundherrschaft — also wieder insbesondere der Gegend zwischen Compiègne und Salz — unter Königsschutz, so mußte ihnen zwangsläufig der Weg zum König ebenso offenstehen wie den anderen unter Königsschutz stehenden Gruppen. Mehr wird in c. 57 nicht verlangt, auch beispielsweise nicht gesagt, ob der König eine Untersuchung selbst vornahm oder im Falle einer Klage über den *actor* (*fiscus* Remiremont) die *missi* damit

⁷⁶) Brunner, Inquisitionsbeweis S. 391 ff.; Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik 3 (SB. Wien 47, 1864, 1) S. 182 ff.

⁷⁷) MG. Form. Imp. Nr. 32. 37. 41. 55.

⁷⁸) Mon. Boica 11, 103.

⁷⁹) W. Metz, Staufische Güterverzeichnisse (1964) S. 114.

⁸⁰) O. Brunner, Land und Herrschaft ⁴(1959) S. 277 ff. 291.

⁸¹) W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-dt. Verfassungsgeschichte, HZ. 176 (1953) 230 ff., auch in: Herrschaft u. Staat im MA. (Wege der Forschung 2, 1956) S. 142 ff. und in: Schlesinger, Beiträge zur dt. Verfassungsgeschichte des MA. 1 (1963) 14 ff.; K. Bosl, Frühformen S. 108. 207. — Ähnlich Th. Mayer, Mittelalterliche Studien S. 173.